

## **KulturParlament e. V.**

Protokoll der Mitgliederversammlung vom 19. August 2005 in der Musikschule Soest

Beginn: 18.35 Uhr  
Ende: 19.20 Uhr

Teilnehmer/innen: siehe Teilnehmer/innenliste

### **TOP 1: Begrüßung**

Der Vorsitzende W. Liedmann begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass frist- und formgerecht eingeladen worden ist und die Mitgliederversammlung mit 10 Anwesenden (bei 39 Mitgliedern) beschlussfähig ist. Er leitet die Mitgliederversammlung.

### **TOP 2: Wahl einer Protokollführung**

W. Liedmann schlägt Dr. H. Buschmeyer an. Die Mitgliederversammlung stimmt dem Vorschlag per Akklamation zu.

### **TOP 3: Satzungsänderung**

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die vorgeschlagenen Satzungsänderungen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt und erläutert worden.

In der Mitgliederversammlung werden die Änderungen noch einmal einzeln vorgestellt und erläutert.

## § 2 Zweck

lautet nunmehr wie folgt:

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur mit dem Schwerpunkt in Soest. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Sammeln von Spenden und die Beteiligung des Vereins mit einer **unselbstständigen Stiftung** für Kunst und Kultur an der Bürgerstiftung Hellweg-Region. Die Spenderinnen und Spender und die Stifterinnen und Stifter werden an der zweckentsprechenden Verwendung und Vergabe der Mittel an Projekte beteiligt.

## §4 Organe des Vereins

(2) der Vorstand / Stiftungsvorstand

Absatz 2 wird mit dem Wort „Stiftungsvorstand“ ergänzt.

## § 5 Mitgliedschaft

(2) Geborene Mitglieder des Vereins sind die Stifterinnen und Stifter der unselbstständigen "Stiftung Kulturparlament" in der "Bürgerstiftung Hellweg-Region". Bei einem Stiftungsbetrag von 1.000 € bis 2.000 € sind sie 5 Jahre, bei einem Stiftungsbetrag von 2.000 € bis 5.000 € 10 Jahre geborenes Mitglied und bei einem Betrag über 5.000 € erhalten sie die Rechte einer lebenslangen Mitgliedschaft."

( 3 ) Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung oder durch Zustiftung nach § 5 Abs. 2. Bei Mitgliedern, die keine geborenen Mitglieder sind, wird ein Beitrag erhoben.

Der Absatz 2 ist neu und der bisherige Absatz 2 wird neu formuliert Absatz 3

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(2) Ist eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft vorgesehen, wie sie der § 5 Absatz 2 der Satzung bestimmt, endet die Mitgliedschaft nach 5 bzw. 10 Jahren oder im Todesfall.

(3) Der Austritt - oder der ausdrückliche Verzicht auf die Rechte einer geborenen Mitgliedschaft - erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.

Der Absatz 2 wird neu in diesen Paragraphen eingefügt und aus den bisherigen Absätzen 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5. Der Absatz 3 wird mit dem Einschub: „oder der ausdrückliche Verzicht auf die Rechte einer geborenen Mitgliedschaft“ ergänzt.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aus der Überschrift des Paragraphen wird „/des Kulturparlamentes“ gestrichen

(3) Beschlussfassungen über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen der §§ 5, **Absatz 3, 1. Halbsatz** und 6 der Satzung,

(14) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, um über die Förderung von Kunst und Kultur zu entscheiden. Mit der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung erhalten alle Mitglieder eine Übersicht der eingegangenen Anträge mit den Empfehlungen der Vorbereitungskommission. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln an Projekte. Über diese Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Absatz 3 wird ergänzt mit dem Einschub Absatz 3, 1 Halbsatz nach §§5 und vor 6 der Satzung

Die Absätze 14-16 werden in einem Absatz 14 neu zusammengefasst

## § 9 Vorstand, **Stiftungsvorstand**

In der Überschrift des Paragraphen wird die Bezeichnung "Stiftungsvorstand" hinzugefügt.

(2) Der Vorstand des Vereins "KulturParlament e. V." ist zugleich personengleich Stiftungsvorstand der unselbstständigen "Stiftung KulturParlament" in der "Bürgerstiftung Hellweg-Region".

Der neue Absatz 2 wird in den § 9 eingeschoben, die Absätze 2 bis 11 werden um eins erhöht. Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden in einem neuen Absatz 12 zusammengefasst.

## § 12 Aufgaben der Vorbereitungskommission

(1) Die Vorbereitungskommission prüft die beim Verein eingegangene Anträge auf Zuwendung von Mitteln des Vereins. Sie bereitet die Beschlussfassung der **Mitgliederversammlung** vor, in der über die Förderung von Projekten entschieden wird.

(2) Mit der Einladung **zu dieser Mitgliederversammlung**, erhalten alle Mitglieder eine Übersicht der eingegangenen Anträge mit den Empfehlungen der Vorbereitungskommission.

(3) Ein Mitglied der Vorbereitungskommission begründet in **dieser Mitgliederversammlung** die vorher den Mitgliedern des Vereins zugesandten Empfehlungen zur Vergabe der Mittel.

In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte "zum Kulturparlament" durch "zu dieser Mitgliederversammlung" ersetzt. Im Absatz 3 werden die Worte "Sitzung des Kulturparlaments" durch "dieser Mitgliederversammlung" ersetzt.

## § 13 Auflösung des Vereins

In Absatz 1 werden die Worte "des Vorstandes" gestrichen.

In Absatz 2 wird der letzte Satz "Hierzu wird das Vermögen auf die Stadt Soest mit der Verpflichtung übertragen, diese Mittel bestimmungsgemäß zu verwenden." gestrichen.

\*

Nachdem alle Satzungsänderungen einzeln durchgesprochen sind, wird über die Satzungsänderung insgesamt abgestimmt. Die Satzungsänderung wird einstimmig bei 10 Ja-Stimmen, ohne Enthaltung angenommen.

Der Vorsitzende erläutert, dass nach der Satzungsänderung des Vereins auch die Satzung der Stiftung Kulturparlament diskutiert werden kann, die vom Vorstand des Vereins verabschiedet worden ist. Er stellt die Satzung der Stiftung Kulturparlament vor und erläutert die einzelnen Paragraphen. Gegenüber der schriftlich vorliegenden Fassung werden neben kleineren redaktionellen Änderungen, die vor allem die Interpunktion und grammatikalische Korrekturen betreffen, folgende Änderungen vorgenommen:

Im § 2, Absatz 2 wird nach „Kulturparlament e. V.“ eingefügt und verändert: „alle die ihr zufließenden finanziellen und sachlichen Mittel“ eingefügt.

Im § 5 wird der Absatz 3 gestrichen. Der ursprüngliche Absatz 4 wird dadurch Absatz 3.

Die Mitgliederversammlung des Kulturparlaments stimmt der Satzung der „Stiftung Kulturparlament“ ohne Enthaltungen einstimmig zu.

TOP 4: Verschiedenes

Es ergeben sich keine Mitteilungen und Meldungen.

Der Vorsitzende dankt den Anwesenden für die Zustimmung und schließt die Mitgliederversammlung um 19.20 Uhr.

Für das Protokoll

Leitung der Mitgliederversammlung

Dr. Hermann Buschmeyer

Werner Liedmann